

# Korruptionsdelikte im System der vertragsärztlichen Versorgung nicht anwendbar

## Die Entscheidung

Der Große Senat für Strafsachen des Bundesgerichtshofs (BGH) hat heute, am 22. Juni 2012 im Rahmen einer Pressemitteilung (mit Verweis auf seinen Beschluss vom 29. März 2012) Klarheit in eine seit langem strittige Frage gebracht. Damit steht fest, dass niedergelassene Vertragsärzte weder Amtsträger noch Beauftragte der Krankenkassen im System der vertragsärztlichen Versorgung sind. Infolgedessen scheidet die Anwendung von Korruptionsdelikten im Verhältnis der Arzneimittel- und Medizinproduktehersteller zu niedergelassenen Vertragsärzten aus. Auch wenn damit die Kooperation mit niedergelassenen Vertragsärzten vom Stigma des Korruptionsverdachts befreit ist, verschließt der BGH die Augen nicht vor eventuellen Missständen im Gesundheitssystem.

Insoweit sieht er den Gesetzgeber in der Pflicht, gegebenenfalls strafwürdigem Verhalten durch neue gesetzliche Tatbestände entgegenzutreten.

Der Große Senat für Strafsachen verweist insofern auf die seit längerem im strafrechtlichen Schrifttum geführten Diskussion sowie auf gesetzgeberische Initiativen (vgl. dazu etwa BT-Drucks. 17/3685) zur Bekämpfung korruptiven Verhaltens im Gesundheitswesen.

Er stellt im Ergebnis jedoch fest, dass die bestehenden Vorschriften im Strafgesetzbuch die fraglichen Verhaltensweisen bei der Verordnung von Arzneimitteln nicht unter Strafe stellen. Entsprechende Strafwürdigkeitserwägungen seien allein dem Gesetzgeber vorbehalten und der Rechtsprechung insoweit versagt.

## Auswirkungen für die Praxis

Der Beschluss des Großen Senats für Strafsachen war insbesondere auch von der Arzneimittel- und Medizinproduktindustrie mit Spannung erwartet worden. Durch die klare Absage an eine Strafbarkeit nach den geltenden Korruptionsbekämpfungsvorschriften hat der BGH nunmehr für die erforderliche Rechtssicherheit gesorgt.

Außerhalb der Korruptionsdelikte sind jedoch auch im niedergelassenen Bereich zahlreiche Strafvorschriften (etwa Betrug und Untreue), weitere gesetzliche und berufsrechtliche Regelungen sowie die strengen Industriecodices anwendbar. Da diese durchgehend mit Sanktionen verbunden sind, kann die Notwendigkeit weitergehender strafrechtlicher Initiativen des Gesetzgebers mit guten Gründen bezweifelt werden. Der Gesetzgeber wäre stattdessen gut beraten, wenn er die Durchsetzung der schon vorhandenen Vorschriften sowie die Regelungen der Selbstregulierung der Industrie intensiver fördern würde.

## Überblick

- Niedergelassene Vertragsärzte sind keine Amtsträger i.S.d. § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB
- Vorteilsgewährungen an niedergelassene Vertragsärzte sind nicht strafbar nach den §§ 331 ff. StGB
- Niedergelassene Vertragsärzte sind auch keine "Beauftragten" der gesetzlichen Krankenkassen
- Auch die Bestechung im geschäftlichen Verkehr nach § 299 StGB scheidet somit aus

Unabhängig davon bleibt abzuwarten, ob und wie gegebenenfalls der Gesetzgeber auf die Entscheidung des BGH nunmehr reagieren wird. Zuletzt hatten die Regierungsparteien einen Antrag der Opposition (BT-Drucks. 17/3685), eine Strafbarkeit der niedergelassenen Vertragsärzte für Korruptionsstraftaten ausdrücklich gesetzlich vorzusehen mit dem Hinweis darauf abgelehnt, zunächst die Entscheidung des BGH abwarten zu wollen.

Die Entscheidung des Großen Senats für Strafsachen vom 29. März 2012 sowie die heutige Pressemitteilung sind dem Newsletter beigelegt.

## Autoren



**Dr. Peter Dieners**  
Partner

T: +49 211 4355 5468  
E: peter.dieners  
@cliffordchance.com



**Dr. Ulrich Reese**  
Partner

T: +49 211 4355 5491  
E: ulrich.reese  
@cliffordchance.com

Dieser Newsletter dient der allgemeinen Information und ersetzt nicht die Beratung im Einzelfall. Wenn Sie Fragen haben oder weitere Informationen wünschen, wenden Sie sich bitte an die Autoren oder Ihren üblichen Ansprechpartner bei Clifford Chance.

Clifford Chance, Königsallee 59, 40215 Düsseldorf  
© Clifford Chance 2012

Clifford Chance Partnerschaftsgesellschaft von Rechtsanwälten,  
Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern und Solicitors ·

Sitz: Frankfurt am Main · AG Frankfurt am Main PR 1000

Die nach § 5 TMG und §§ 2, 3 DL-InfoV vorgeschriebenen Informationen  
finden Sie unter: <http://www.cliffordchance.com/german-regulatory>

[www.cliffordchance.com](http://www.cliffordchance.com)

Abu Dhabi ■ Amsterdam ■ Bangkok ■ Barcelona ■ Brüssel ■ Bukarest ■ Casablanca ■ Doha ■ Dubai ■ Düsseldorf ■ Frankfurt ■ Hongkong ■ Istanbul ■ Kiew ■ London ■ Luxemburg ■ Madrid ■ Mailand ■ Moskau ■ München ■ New York ■ Paris ■ Peking ■ Perth ■ Prag ■ Riad\* ■ Rom ■ São Paulo ■ Shanghai ■ Singapur ■ Sydney ■ Tokio ■ Warschau ■ Washington, D.C.

\*Clifford Chance hat eine Kooperationsvereinbarung mit Al-Jadaan & Partners Law Firm in Riad.